

KREUZBUND Diözesanverband Bamberg e.V.

S a t z u n g (Text Stand 02.04.2011)

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verband führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Bamberg e.V.“ im Folgenden kurz „Verband“ oder auch „Diözesanverband“ genannt.
- 2 Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige in der Erzdiözese Bamberg und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
- 3 Der Verband ist Gliederung des „Kreuzbund e.V.“, Bundesverband in Hamm und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4 Er ist Fachverband des „Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e.V.“. Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg und des „Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e.V.“ auf allen Ebenen.
- 5 Der Verband hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister VR 200 105 beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

- 1 Der Verband ist ein privater, nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CJC Codex Juris Canonici (Codex des Canonischen Rechts).
- 2 Er untersteht gemäß § 3 der Bundessatzung der kirchenrechtlichen Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg. Beschlüsse über die Änderung der Diözesansatzung und über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg.
- 3 Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der vom Erzbischof von Bamberg in Kraft gesetzten Fassung an.
- 4 Für den Verband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums Bamberg.

§ 3 Gliederung des Verbandes

- 1 Der Diözesanverband ist eine Gliederung des Bundesverbandes. Er bedarf der Anerkennung durch den Bundesvorstand. Diese muss vor Gründung vorliegen und kann aus wichtigen Gründen entzogen werden.

Der Diözesanverband gibt sich eine Satzung. Die Satzung muss im Einklang mit der Bundessatzung stehen. Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen des Diözesanverbandes sind vor der Verabschiedung dem Bundesvorstand zur Zustimmung vorzulegen.

- 2 Dem Verband gehören alle Kreuzbundgruppen im Bereich der Erzdiözese Bamberg an. Neu gebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne der Satzung arbeiten.
- 3 Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand weitere Untergliederungen (Regionalverbände oder Stadtverbände) innerhalb seines Bereiches genehmigen, denen dann die Gruppen angehören und die gemäß § 3, Absatz 3, letzter Satz der Bundessatzung ebenfalls der kirchenrechtlichen Aufsicht unterliegen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den Verband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten. Innerhalb des Verbandes können nur mit dessen Genehmigung unter Anwendung von § 3, Absatz 2, letzter Satz der Bundessatzung Selbsthilfegruppen gebildet werden.
- 4 Die Einrichtung als eingetragener, rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nur dem Diözesanverband möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes ist erforderlich. Der Zusammenschluss mehrerer Untergliederungen ist nur als nicht rechtsfähiger Verein lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des Diözesanverbandes im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Die Genehmigung kann von diesen entzogen werden, wenn er nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeitet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweck und Aufgaben

- 1 Zweck des Verbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen.
- 2 Im Einzelnen ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Bildung von Kreuzbundgruppen in der Erzdiözese Bamberg;
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten / stationären Behandlung;
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in den Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung;
 - d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote;
 - e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien;
 - f) präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche;
 - g) begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung, eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bildungsmöglichkeiten;
 - h) Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit;
 - i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit;
 - j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas;
 - k) allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden;
 - l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen;
 - m) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige;
 - n) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen u. Interventionen.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied im Kreuzbund gemäß § 6, Absatz 1 der Bundessatzung kann jede „natürliche“ Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbundes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
- 2 Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, suchtfördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen. Ärztlich notwendig verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen.

- 3 Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 6, Absatz 2 für alle Teilnehmer.
- 4 Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den Verband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Verband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband unter Beachtung der in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen über diese Anträge. Mehrfachmitgliedschaften nach § 1 und § 3 werden gleichzeitig mit der Aufnahme in den Diözesanverband erworben.
- 5 Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrags, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird. Der Verband kann einen zusätzlichen Diözesanbeitrag erheben. Bei Eintritt eines Mitgliedes in der ersten Hälfte des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag, beim Eintritt ab dem 01.07. eines jeden Jahres der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- 6 Kreuzbundmitglieder werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, u.a. der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der Erzdiözese Bamberg (KDO) nebst Ausführungsbestimmungen in der jeweiligen gültigen Fassung aufgenommen. Mitgliederlisten sind von den Gruppen auf Anforderung zweimal jährlich an den Verband und von diesem an die Bundesgeschäftsstelle in Hamm einzureichen.
- 7 Die Absicht zur Gründung einer Gruppe ist dem Diözesanvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet hierüber, ebenso wie über die Aufnahme in den Verband. Genehmigungen und Meldungen der Gruppen-, Regionalsprecher oder der Stadtverbände an den Bundesvorstand obliegen dem Diözesanverband. Der Diözesanverband trägt Sorge dafür, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreuzbundes katholisch ist.
- 8 Jedes Kreuzbundmitglied kann an Wahlen der Organe gemäß § 8 dieser Satzung teilnehmen und Mitglied dieser Organe werden, sofern dies nicht § 11, Absatz 4 widerspricht.
- 9 Gruppenleiter und stellvertretender Gruppenleiter sowie ein weiteres Mitglied der Gruppe müssen Kreuzbund-Mitglieder sein.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 6, Absatz 4 zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.

- 3 Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
- 4 Ein Mitglied, das den Diözesanverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei den Gruppen, den Regionalsprechern, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe, der Regionalsprecher und des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.
- 5 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
- 6 Übt ein Funktionsträger seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er zeitlich begrenzt oder ganz von seinem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei den Gruppen, den Regionalsprechern, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand – je nach Zugehörigkeit des Funktionsträgers. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe und der Regionalsprecher entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.
- 7 Über den zulässigen Einspruch entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

§ 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Diözesanvorstand.

Die Legislaturperiode für den Diözesanvorstand beträgt drei Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Diözesanvorstand und den Mitgliedern des Diözesanverbandes Bamberg.
- 2 Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll im Laufe der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Sie wird von dem jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich und durch Bekanntgabe in der Verbandszeitung einberufen.
- 3 Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zu vier Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Diözesanvorstandes, des Prüfungsberichtes und die Erteilung der Entlastung;
 - b) Wahl des Diözesanvorstandes mit Ausnahme des Geistlichen Beirates und des Vertreters des Caritasverbandes;
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des Diözesanbeitrages;
 - e) Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
- 5 Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand gehalten, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Der gestellte Antrag ist zu begründen.
- 6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 7 Die Mitgliederversammlung kann sich Ordnungen geben.

§ 10 e n t f ä l l t

§ 11 Diözesanvorstand

- 1 Der Diözesanvorstand besteht aus:
 - a) dem Diözesanvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer

- d) den fünf Beisitzern,
 - e) dem Geistlichen Beirat ohne Stimmrecht,
 - f) einem Vertreter des Diözesancaritasverbandes mit beratender Stimme.
- 2 Der Geistliche Beirat wird im Einvernehmen mit dem Diözesanvorstand durch den Erzbischof von Bamberg ernannt.
 - 3 Der Vertreter des Diözesancaritasverbandes wird durch den Direktor des Caritasverbandes der Erzdiözese Bamberg berufen. Er hat jedoch Stimmrecht, wenn er Kreuzbund-Mitglied ist.
 - 4 Der Diözesanvorsitzende sollte katholisch sein.
 - 5 Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte. Er hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a Innen- und Aussenvertretung des Diözesanverbandes;
 - b Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben;
 - c Beschlussfassung über Kosten- und Finanzierungsplan und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - d Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplanes;
 - e Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung;
 - f Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben;
 - g Beschlussfassung über Untergliederungen gem. § 3, Abs. 3 und 4;
 - h Beschlussfassung über Satzungen von Untergliederungen gem. § 3, Abs. 3;
 - i Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7, Abs. 4, 5 und 6.
 - 6 Der Diözesanvorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl des Diözesanvorstandes erfolgt durch offene oder geheime Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Diözesanvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - 7 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, sowie der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand des Verbandes.
 - 8 Der Verband wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstandes
 - 9 Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dauerhaft aus und muss ersetzt werden, kann der verbliebene Gesamtvorstand aus seinem Kreis einen Amtsträger auf Zeit ernennen, der dann zusammen mit den verbliebenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Aufgaben und Befugnisse des zu ersetzenden Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann eine entsprechende Nachwahl vornehmen kann, übernimmt.

Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist auf jeden Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll binnen drei Monaten einberufen werden. Das Verfahren ist gemäß §9, Abs.2 anzuwenden.

- 10 Scheiden Beisitzer aus, so rücken die Kandidaten, die bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihe der erhaltenen Stimmen nach.
- 11 Ein Vorstandsmitglied kann zugleich Inhaber mehrerer Ämter sein.
- 12 Der Diözesanvorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- 13 Der Diözesanvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse und Kommissionen bilden und zu seinen Sitzungen geeignete Fachberater hinzu ziehen.
- 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer einem der beiden geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 15 Der Diözesanvorstand kann sich Ordnungen geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.
- 2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 4 Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Zwecks des Verbandes, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt werden.
- 6 Über Versammlungen und gefasste Beschlüsse der Organe gemäß §8 ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Revision

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen des Verbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, Einsicht in die Haushaltsunterlagen der Gliederungen zu nehmen und diese zu prüfen.

§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke

- 1 Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug **KREUZZBUND**. Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Kreuzbund e. V., Bundesverband.
- 2 Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gemäß §6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
- 3 Die Mitglieder gemäß §6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und die Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 4 Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 15 Auflösung des Diözesanverbandes

- 1 Der Diözesanverband kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandes anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Caritasverband für das Erzbistum Bamberg e. V.. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe zu verwenden.
- 3 Beschlüsse über Satzungsänderungen und/oder Ergänzungen bedürfen ebenso wie der Beschluss zur Auflösung des Verbandes der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes des Kreuzbund e. V..

- 4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Diözesanvorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg in Kraft.

Satzung (Satzungsänderung) vom Bundesvorstand genehmigt mit Schreiben vom 02.11.2010.

Zustimmung zu den Satzungsänderungen wurde vom Erzbischof von Bamberg am 29.12.2010 erteilt.

Satzungsänderungen genehmigt anlässlich Mitgliederversammlung am 02.04.2011

und im Vereinsregister des Amtsgericht Bamberg eingetragen am 30.05.2011
(VR 200 105, Eintr. Nr. 3)